

die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der Gegenleistungen (Tit. IX.) in Abzug gebracht. Der Ueberschuß bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den unten angegebenen Grundsätzen erfolgt, insoweit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63 eintreten muß. Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen stattfindet, sondern Letztere einer dritten Person zu steht, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung der Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche oder eines Theils derselben der Fall ist, so tritt keine Compensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu letzterer unmittelbar Berechtigten gewährt. Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe, und daß mithin, so weit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde. Solche Geld- und Getreide-Renten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsheilungs-Gesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht. Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung. Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach §§. 59 und 60 zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar. Der nach den §§. 60 und 61 oder §. 63 festgestellte Geldbetrag kann von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten abgelöst werden. Die Zahlung muß,

im Mangel einer anderweiten Einigung, spätestens im Ausführungs-Termine erfolgen. Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Kapitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März über die Errichtung der Rentenbanken. Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. Wählt der Berechtigte diese Abfindung, so leistet der Verpflichtete die Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten nach Maßgabe des Gesetzes wegen Errichtung der Rentenbanken obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat. Das Nähere bestimmt das Rentenbank-Gesetz. Eine Kapital-Ablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen.

Das ebenfalls publicirte Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken bestimmt, daß zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten in jeder Provinz mit einer unter dem Namen „Direction der Rentenbank“ einzusetzenden Verwaltungsbehörde eine Rentenbank errichtet werden soll. Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmählig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmählichen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Ver-